

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 04.09.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Hauptberuflich tätig im Sinne des Satzes 1 ist, wer regelmäßig mindestens die Hälfte der für den Beruf gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit oder regelmäßig mindestens 19 Wochenstunden für die Ausübung des Berufs aufwendet und keiner Erwerbstätigkeit in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb in einem höheren Umfang als 10 Stunden wöchentlich nachgeht.“

2. Nach § 23 wird der folgende neue § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

<sup>1</sup>Die Besetzung von wesentlichen Leitungsfunktionen im Bereich der Aufgaben nach § 2 Abs. 6 erfolgt im Einvernehmen mit dem für die Auftragsangelegenheiten zuständigen Ministerium. <sup>2</sup>§ 23 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden, auch bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis.“

3. Der bisherige § 23 a wird § 23 b.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Bemessungsgrundlage für die Betriebe nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist der Grundsteuermessbetrag. <sup>2</sup>Im Fall der Zerlegung des Grundsteuermessbetrages ist dies die Summe der Zerlegungsanteile des Betriebes, die auf niedersächsische Gemeinden entfallen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Finanzverwaltung“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Einheitswert oder Ersatzwirtschaftswert“ durch das Wort „Grundsteuermessbetrag“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird von der Landwirtschaftskammer veranlagt und erhoben. <sup>2</sup>Die Behörden der Finanzverwaltung teilen der Landwirtschaftskammer hierfür den Inhalt der Grundsteuermessbescheide aller Betriebe der Grundsteuer A mit. <sup>3</sup>Die Mitteilung erfolgt durch Bereitstellung zum Abruf.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Auf die Beitragsveranlagung und Beitragserhebung nach Absatz 1 Satz 1 finden die in § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), genannten Vorschriften der Abgabenordnung unter den dort genannten Maßgaben entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>§ 33 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Landwirtschaftskammer kann in ihrer Hauptsatzung Datenverarbeitungsbefugnisse im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 und 3

Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) aufnehmen.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Als Kosten im Sinne des Satzes 1 gelten auch die laufenden Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23), und die Beihilfen an die Pensionäre nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), die abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht vollständig, sondern nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 7 gedeckt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung das Nähere über die Höhe der Beteiligung des Landes an den Kosten nach Absatz 2 Satz 2 und die Berechnung, einschließlich der Berechnungsgrundlagen, zu regeln.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

---

#### Begründung

##### A. Allgemeiner Teil

###### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Die Veranlagung und Erhebung des Kammerbeitrages der Landwirtschaftskammer (LWK) erfolgt aktuell durch die Behörden der Finanzverwaltung auf Basis des grundsteuerrechtlich relevanten Einheitswertes (Bemessungsgrundlage). Der Einheitswert wurde durch die Reform des Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 abgeschafft. Es war daher eine neue Berechnungsgrundlage zu finden. Ziel war, eine Verschiebung oder Veränderung der konkreten Zahlbeträge möglichst zu vermeiden. Dies kann mit dem vorliegenden Entwurf, soweit dies einer Prognose zugänglich ist, sichergestellt werden.

Der Entwurf führt als neue Bemessungsgrundlage den Grundsteuerermessbetrag ein, einen rechtssicher beschiedenen Wert der Finanzverwaltung. Basierend auf diesem Wert wird die LWK wie bisher durch ihre Beitragssatzung den konkreten Zahlbetrag festlegen (vgl. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - LwKG). Vonseiten der LWK wurde zugesichert, dass es das Ziel sei, die oben genannte Maßgabe (keine erheblichen Verschiebungen oder Veränderungen der Höhe des konkreten Zahlbetrages) einzuhalten.

Neben der Frage der Bemessungsgrundlage soll auch das Verfahren der Erhebung des Kammerbeitrages verändert werden. Das Finanzministerium (MF) hat mitgeteilt, dass die bisherige Erhebung durch die örtliche Finanzverwaltung nicht länger in Betracht kommt. Hintergrund sind zum ei-

nen personelle Engpässe, zum anderen kann der Aufgabe aufgrund nicht vorhandener oder kurzfristig nicht beschaffbarer EDV-Anwendungen nicht weiter nachgekommen werden. Im Ergebnis soll daher nun die LWK selbst ihre Beiträge durch Bescheid erheben.

Neben einer Regelung zur Erleichterung der Wählbarkeit von Teilzeitbeschäftigten in die Kammerversammlung (nunmehr sollen unter bestimmten Voraussetzungen 19 statt 30 Wochenstunden regelmäßige Arbeitszeit ausreichen) soll auch durch eine Einvernehmensregelung sichergestellt werden, dass zukünftig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LWK in Leitungsverantwortung, soweit sie Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen, ihre Aufgaben nur wahrnehmen dürfen, wenn das Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) sichergestellt ist.

Letztlich soll mit dem vorliegenden Entwurf dem ML eine Ermächtigung eingeräumt werden, durch Verordnung Bestimmungen über die konkrete Handhabung und Verteilung der Versorgungslasten (Pensionen sowie Beihilfe) von Beamtinnen und Beamten der LWK zu treffen.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

### 1. Wirksamkeitsprüfung

Die Anpassungen sind aus faktischen Gründen (bundesrechtliche Änderung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer einerseits, fehlende Kapazitäten auf Seiten der Finanzverwaltung andererseits) notwendig. Als Regelungsalternative wäre im Bereich der Erhebung der Abgabe noch eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Kommunen in Betracht gekommen. Dort werden die Grundsteuerbescheide (auch für landwirtschaftliche Betriebe) erstellt. Diese hätten möglicherweise um die Erhebung des Kammerbeitrages ergänzt werden können. Hierzu wurden im Vorfeld Vertreter der kommunalen Spitzenverbände befragt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass von dort eine Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen für nicht sinnvoll erachtet wird, u. a. wegen dortiger Personalknappheit, fehlender Expertise und der (verwaltungsrechtlichen) Zuständigkeit für ein Verfahren, mit dem ansonsten keine inhaltliche Verbundenheit besteht. Aus diesem Grunde wurde von einer Übertragung auf die Kommunen abgesehen.

Als weitere Folge der geplanten Änderung des Einzugs des Kammerbeitrages ergibt sich der Wegfall der bisherigen Verwaltungskostenpauschale, die die LWK an die Finanzverwaltung für die Erhebung des Beitrages abzuführen hatte (vier Prozent des eingezogenen Beitrages). Durch diese Ersparnis wird die LWK in die Lage versetzt, mit eigenem Personal den Einzug des Kammerbeitrages sicherzustellen.

Eine Regelungsalternative in Bezug auf die Bemessungsgrundlage des Kammerbeitrages war nicht ersichtlich. Hier waren unbedingt rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden. Dem trägt der Wechsel vom bisher grundsteuerrelevanten Einheitswert auf den nunmehr rechtssicher von der Finanzverwaltung errechneten und in jedem Einzelfall auch zu bescheidenden Grundsteuermessbetrag Rechnung. Sämtliche Alternativen hätten aufwendig und fehlerbehaftet neu errechnet werden müssen und hätten möglicherweise Rechtsmittel nach sich gezogen.

Soweit die Regelung zu den Versorgungslasten betroffen ist, ist eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Fachministerium die wirksamste zu treffende Regelung, die einerseits der Bedeutung der Angelegenheit (24 Millionen Euro jährliches Finanzvolumen) sowie andererseits der vorliegenden Komplexität und Einzelfallgerechtigkeit Rechnung trägt.

Die Besetzung von wesentlichen Leitungsfunktionen im Bereich der Aufgaben nach § 2 Abs. 6 LwKG soll sicherstellen, dass die Fachaufsicht des ML in diesem Bereich intensiviert wird. Diese Regelung ist dem Grundsatz nach mit der LWK abgestimmt.

### 2. Finanzfolgenabschätzung

Durch die beabsichtigten Regelungen entstehen dem Land keine direkten zusätzlichen Kosten.

Die durch den Wegfall der Verwaltungskostenpauschale entstehenden Mindereinnahmen für den Landeshaushalt werden deutlich überkompensiert durch den Wegfall der entsprechenden Aufgabe bei der Finanzverwaltung. Die weitere Erhebung des Kammerbeitrages unter Anpassung auf die neue Bemessungsgrundlage durch die Finanzverwaltung wäre - sofern sie überhaupt weiterhin

möglich wäre - nur unter erheblichem finanziellem Mehraufwand zu leisten. Die ebenfalls denkbare Übertragung auf die Kommunen (siehe oben) hätte ganz erhebliche Konnexitätsansprüche gegenüber dem Land ausgelöst (z. B. hätten dort verschiedenste Datenbankprodukte erweitert werden müssen), die durch den vorliegenden Entwurf vermieden werden.

Die Regelung zu den Versorgungslasten hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, da nur eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Verordnung geschaffen wird. Ziel ist es, den Landeshaushalt auch durch die dann noch zu erlassende Verordnung nicht über das bereits bestehende Maß hinaus zu belasten.

Die übrigen getroffenen Regelungen betreffen den Landeshaushalt nicht.

### III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine besonderen oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich des § 7 sollen dazu führen, Frauen die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kammerversammlung und ihren Ausschüssen zu erleichtern.

### V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch die Regelung mit Ausnahme des Wegfalls der Verwaltungskostenpauschale (siehe II.) keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Insbesondere ist nicht geplant, der LWK für die Erhebung des Kammerbeitrages zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch im Übrigen entstehen dem Landeshaushalt durch die getroffenen Regelungen keine Belastungen. Auch an dieser Stelle ist klarstellend in Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage zu den Pensions- und Beihilfelasten festzuhalten, dass allein durch die Schaffung einer solchen keine finanzielle Mehrbelastung entsteht.

### VI. Ergebnis des Digitalchecks

Es ist geplant, die Erhebung des Kammerbeitrages auf Seiten der LWK möglichst weitgehend zu digitalisieren. Der Umstand, dass es sich hier nicht um eine behördliche Verwaltungsleistung, sondern um eine Beitragserhebung handelt, wird hierbei besondere Berücksichtigung finden.

### VII. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Es wurde 17 Verbänden und sonstigen Stellen, deren Belange von den Gesetzesbestimmungen betroffen sein könnten, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist endete am 24. Juli 2024. Inhaltlich Stellung genommen haben das Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. (Landvolk), die LWK, der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. (Waldbesitzerverband) sowie der Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen e. V. Von den vorgetragenen Anregungen wurde eine berücksichtigt: Nach Anregung der LWK wurde eine Präzisierung in Bezug auf die geplante Verordnungsermächtigung zu den Pensionslasten der LWK (§ 31 Abs. 2 des Entwurfes) vorgenommen. Es wird nunmehr durch eine geeignete Formulierung klargestellt, dass von dieser Verordnungsermächtigung nur Beihilfen für Pensionäre, nicht auch für aktive Beamte, umfasst sind.

Folgende wesentliche weitere Stellungnahmen wurden abgegeben:

#### 1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Es besteht grundsätzlich Einvernehmen bezüglich der geplanten Regelung, dass zukünftig bei Personalentscheidungen von wesentlichen Leitungsfunktionen im Bereich der Aufgaben nach § 2 Abs. 6 LwKG ein Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium herzustellen ist. Es wird allerdings seitens der LWK angeregt, die Verweisung auf § 23 Abs. 4 LwKG (eine ähnliche Regelung für den Kammerdirektor) zu entfernen. Grundsätzlich könne es zu Missverständnissen führen, wenn bei der Besetzung von Leitungsfunktionen ein Einvernehmen erforderlich sei,

während bei der Berufung auf ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Zusammenhang mit dem Kammerdirektor von „Benehmen“ die Rede ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

§ 23 Abs. 4 LwKG ist gemäß § 23 a des Entwurfes nur „sinngemäß“ anzuwenden, sodass eine Differenzierung an dieser Stelle unschädlich ist. Zudem ist es inhaltlich sinnvoll, hier zu differenzieren: Der Kammerdirektor der LWK hat eine herausgehobene Bedeutung innerhalb der LWK. Er ist in der Regel auch politisch gut vernetzt. Hier ist daher der LWK ein größerer Spielraum bei der Entscheidung dieser Personalie zuzubilligen, sodass es bei der bisherigen Benehmensregelung verbleiben kann. In der Hierarchieebene darunter sind allerdings Fachfragen zu bearbeiten; hier soll das fachaufsichtsführende Ministerium bei den Personalentscheidungen zustimmen müssen („im Einvernehmen“).

Die LWK bittet darum, den bisher nicht von einer inhaltlichen Änderung betroffenen § 23 a LwKG (alt) anzupassen. Dieser lautet: „Die Landwirtschaftskammer hat organisatorisch und personell sicherzustellen, dass die Auftragsangelegenheiten getrennt von ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrgenommen werden.“ Die LWK möchte folgenden Zusatz einfügen lassen: „Das für die jeweilige Auftragsangelegenheit zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.“

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Das Trennungsgebot in Form des § 23 a LwKG (alt) war das Kernstück der letzten Gesetzesnovelle im Jahr 2017. Ziel der damaligen Regelung war eine rechtssichere Trennung von Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten, vorrangig auch zur Vermeidung von finanziellen Vermischungen zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis der LWK; für den letzteren trägt das Land überwiegend die Kosten. Daher soll von dieser Regelung nicht abgewichen werden.

Die LWK hat gegen die geplante Anpassung der Bemessungsgrundlage und des Erhebungsverfahrens zum Kammerbeitrag keine grundsätzlichen Einwände und keinen konkreten Änderungsbedarf. Der Kammerbeitrag solle aber möglichst kostengünstig und für die Beitragszahler kostenneutral erhoben werden. Letzteres läge in der Satzungsverantwortung der LWK. Die LWK erklärt sich unter Hintenanstellung interner Bedenken bereit, den Kammerbeitrag zukünftig, wie vom Gesetzentwurf vorgesehen, selbst zu erheben.

Die LWK sieht die geplante Verordnungsermächtigung zugunsten des ML für eine abschließende Regelung der Pensionslastenproblematik bei der LWK kritisch. Die LWK schlägt vor, auf eine solche zu verzichten und stattdessen eine Vereinbarung nach § 25 a Abs. 3 LwKG zu schließen. Es besteht die Sorge, dass nach der Änderung die zukünftige Haushaltslage anstelle einer sachgerechten Aufteilung über die Beteiligung des Landes an den Pensionslasten bestimmen würden, zudem würde es sich um einen erheblichen rückwirkenden Eingriff in die Finanz- und Organisationshoheit der LWK handeln.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Die gefundene Regelung verdient den Vorzug gegenüber einer Vereinbarung nach § 25 a Abs. 3 LwKG, da es hier um geplante Landeszuschüsse zu Pensionslasten der LWK geht. Zwar muss insoweit angemessen berücksichtigt werden, dass - auch wenn es sich formal um Pensionäre der LWK handelt - diese in der Vergangenheit teilweise Landesaufgaben wahrgenommen haben. Insofern wurde die LWK auch ausgiebig beteiligt; es haben diverse Arbeitsgruppensitzungen, auch unter Beteiligung des MF, stattgefunden.

Die letztliche Entscheidung hierüber sollte statt auf dem Verhandlungsweg jedoch von dem ML im Einvernehmen mit dem MF per Verordnung getroffen werden. Eine Rückwirkung, d. h. ein finanzieller oder organisatorischer Eingriff in vergangene Zeiträume, wird hier nicht gesehen.

## 2. Waldbesitzerverband

Der Waldbesitzerverband schlägt, ebenso wie der Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen e. V. (unter Nummer 3 nicht gesondert erwähnt), die Aufnahme eines Korrekturfaktors in die Berechnung des Kammerbeitrages (§ 27 Abs. 2 des Entwurfes) der LWK vor, um Mehrbelastungen auszuschließen sowie die Zu- und Abschläge gemäß der alten Verordnung zu übernehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Ergänzung der Beitragsberechnung um eine weitere Komponente würde die Bemessung unverhältnismäßig erschweren. Eine nahezu unveränderte Beitragshöhe ist bereits Ziel der Novelle. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend nur die Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag angepasst werden soll. Die konkrete Bemessung des Kammerbeitrages der Höhe nach, mithin auch ein „Korrekturfaktor“, wird in der Satzungshoheit der LWK liegen.

### 3. Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen e. V.

Der Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen e. V. schlägt, ebenfalls zu § 27 Abs. 2 des Entwurfes, vor, dass der Kammerbeitrag fortlaufend alle zwei Jahre daraufhin evaluiert werden solle, ob er nicht gesenkt werden könne. Zudem wird eine fortlaufende externe Beratung vorgeschlagen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Höhe des Beitragssatzes wird durch die LWK bei Bedarf angepasst. Bei einer solchen Entscheidung handelt es sich um eine solche des originären Wirkungskreises der LWK. Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen finden dort intern statt und sollten nicht gesetzlich festgeschrieben werden. Es ist zudem zu bedenken, dass die LWK sich aus verschiedenen Quellen finanziert. Neben dem Kammerbeitrag sind dies u. a. die Landeszuweisung sowie Gebühren. Eine Auskömmlichkeit (nur) des Kammerbeitrages dürfte daher schwierig zu evaluieren sein.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, die vorgesehene Absenkung der Mindestarbeitszeit auf 19 Wochenstunden für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in Gremien der LWK (§ 7 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes) auch für „diverse Personen“ explizit zu formulieren.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Formulierung des Gesetzes gilt gleichermaßen für alle Geschlechter. Wer am Ende von der Absenkung profitiert, kann nur begrenzt eingeschätzt werden. Von daher ist es für die Begründung der Norm nicht relevant und es ergibt sich diesbezüglich kein Vorteil, wenn weitere Personengruppen genannt oder nicht genannt werden würden.

Weitergehend ist man der Auffassung, dass anstelle der Besetzung der höheren Dienstposten im Einvernehmen mit dem ML die fachliche Eignung an erster Stelle stehen sollte, gegebenenfalls ergänzt durch z. B. einen LWK-Beirat mit internen und externen Mitgliedern aus verschiedenen Altersschichten und mit unterschiedlichem Hintergrundwissen. Das ML sollte anschließend lediglich über das Ergebnis informiert werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Natürlich wird über den üblichen Auswahlprozess im Rahmen der Personalgewinnung der LWK eine Bestenauslese sichergestellt. Hintergrund der Regelung ist vielmehr, dass bei der Auswahl von Entscheidungsträgern, die mit der Umsetzung von übertragenen Landesaufgaben betraut sind, ein Mitspracherecht des ML bei der Auswahl sichergestellt ist.

### 4. Landvolk

Das Landvolk begrüßt die geplanten Gesetzesänderungen und gibt lediglich zu bedenken, ob sich das Land nicht auch an den zukünftigen Pensionsrückstellungen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes) beteiligen könnte.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden.

Ziel der Finanzierungsreform ist es, der nachvollziehbaren Kritik des Landesrechnungshofes (LRH) an einer intransparenten und nicht verursachergerechten Finanzierung der Versorgungslasten der LWK nachzukommen. Zu der Thematik haben diverse Arbeitsgruppensitzungen unter der Beteiligung des MF und der LWK stattgefunden. Einhelliger Grundkonsens war, dass eine Beteiligung des Landes an den Pensionsrückstellungen nicht zielführend ist und die Komplexität - also auch die Intransparenz - erheblich steigen würde.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Bisher konnte eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ein Viertel der wöchentlichen gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit (oder umgerechnet knapp zehn Stunden bei einer Vollerwerbstätigkeit) in einem beliebigen anderen Berufsfeld oder Unternehmen tätig sein, ohne dass ihre oder seine Wahlberechtigung und damit die Wählbarkeit gefährdet wurde.

Gerade im Bereich der Wahlgruppe 2 ist es zunehmend schwieriger, Menschen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kammerversammlung und ihren Ausschüssen zu gewinnen. Insbesondere die Einhaltung der Frauenquote des § 12 a Abs. 5 Satz 5 LwKG stellt wegen des hohen Anteils teilzeitbeschäftigter Frauen eine Herausforderung dar. Die Reduzierung des Mindestumfangs einer hauptberuflichen Tätigkeit führt zu einer deutlich vergrößerten Menge an Personen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

Zu Artikel 1 Nrn. 2 und 3:

Es war der - vor dem Hintergrund einer kritischen Prüfungsmitteilung des LRH zu diesem Punkt aus dem Jahre 2018 - beiderseitige Wunsch des ML und der LWK, die Zusammenarbeit, aber auch die aufsichtlichen Eingriffsmöglichkeiten im Bereich der Aufgabenwahrnehmung der LWK im Bereich des § 2 Abs. 6 LwKG zu optimieren. Die gefundene Regelung lehnt sich an die bereits im Gesetz angelegte Benehmensregelung für den Kammerdirektor an und soll insbesondere sicherstellen, dass mögliche Interessenkonflikte im Bereich der Personalauswahl bei der LWK vermieden werden, soweit Aufgaben für das Land wahrgenommen und von diesem finanziert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

§ 27 LwKG wird an die neue Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag (Grundsteuermessbetrag) angepasst, ebenso geht die Zuständigkeit für die Erhebung auf die LWK über; zu den Gründen siehe Nummern A.I. und A.II.

In Zerlegungsfällen, in denen sich ein Betrieb über die Landesgrenze hinweg erstreckt, ist nur der Grundsteuerwert maßgeblich, der auf eine niedersächsische Gemeinde entfällt.

Die Mindestbemessungsgrenze unter der von landwirtschaftlichen Betrieben kein Kammerbeitrag erhoben werden soll, soll faktisch unverändert weitergelten. Es wurde daher der bisherige Betrag von 1 000 Euro (berechnet auf den Einheitswert) im Verhältnis zum zu erwartenden entsprechenden Grundsteuermessbetrag angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

§ 29 LwKG wird dahin gehend angepasst, dass zukünftig die LWK selbst statt der Finanzverwaltung für die Erhebung ihrer Kammerbeiträge zuständig sein soll.

Hieraus ergeben sich folgende weitere Änderungen und Besonderheiten:

- Der bisher von der LWK an die Finanzverwaltung zu leistende Verwaltungskostenbeitrag entfällt.
- Da nun nicht mehr die Finanzverwaltung zuständig ist, entfällt eine direkte Anwendbarkeit der Abgabenordnung (AO). Es wurde stattdessen eine Verweisung auf das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) implementiert, da die dort getroffenen Regelungen zu den kommunalen Abgaben aufgrund der ähnlichen Rechts- und Interessenlage passend erscheinen. Die LWK ist wie eine Kommune eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit einem eigenen und einem übertragenen Wirkungsbereich. Zudem erhebt sie ihren Kammerbeitrag für ihren eigenen Wirkungsbereich. Folgende Besonderheiten sind zu berücksichtigen:
  - Es war eine Formulierung zu finden, die es den Finanzbehörden erlaubt, die für die Kammerbeitragserhebung notwendigen Daten an die LWK zu übermitteln. Hier wurde mit § 29 Abs. 1 (neu) eine Formulierung analog des § 184 Abs. 3 AO gewählt.
  - Die Bereitstellung der von der LWK für die Festsetzung ihrer Beiträge benötigten Daten erfolgt mit dem Verfahren ELSTER-Transfer als Datenart GMBVX. Diese Datenart ist für die

Gemeinden entwickelt worden und enthält sämtliche Grundsteuermessbetragsdaten und Zerlegungsanteile, beschränkt auf niedersächsische Gemeinden und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Dies sind ausnahmslos Daten, die für die Beitragserhebung der LWK erforderlich sind. Die Datenverarbeitung bei ELSTER erfolgt insbesondere auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, c, e, Abs. 2, Abs. 3 Buchst. b, Abs. 4 sowie Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a und g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 29 b, 29 c und 150 Abs. 6 AO in Verbindung mit der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung.

Der Rückgriff auf dieses bereits datenschutzrechtlich etablierte Verfahren sichert zugleich die Anforderungen, welche § 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an eine solche Datenbereitstellung stellt.

- Bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten berücksichtigt die LWK insbesondere die Kriterien des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO.
- Zudem stellt der hier über § 11 NKAG anwendbare § 31 AO sicher, dass seitens der Finanzverwaltung die Steuerdaten übermittelt werden können.
- Letztlich gilt über § 11 NKAG auch der § 30 AO. Das sogenannte „verlängerte Steuergeheimnis“ ist daher unmittelbar anwendbar, sodass eine gesonderte Regelung oder eine Verweisung insoweit entbehrlich waren.
- Eine Regelung zu einem denkbaren Rechtsmittelverfahren wurde nicht getroffen, da dies in Bezug auf die lediglich rechnerisch zu erstellenden Kammerbeitragsbescheide der LWK entbehrlich scheint. Mit Rechtsmitteln anfechtbar ist vielmehr der zugrunde liegende Grundsteuermessbetragsbescheid. Dort können Einwände inhaltlicher Art geltend gemacht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Es soll eine Regelung zur Lösung der Versorgungslastenproblematik der LWK geschaffen werden.

Seit der Kammergesetznovellierung und Änderung der Finanzierungsmodalitäten der LWK mit Einführung eines Produkthaushaltes erfolgt die Abrechnung der zahlungswirksamen Pensionslasten (einschließlich der Beihilfen) zwischen dem Land und der LWK über ein Zwei-Stufen-Modell im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung der LWK.

Dieses Modell wurde im Rahmen der Prüfung der Haushaltsführung der LWK durch den LRH als u. a. intransparent und nicht verursachungsgerecht kritisiert. Diese Ansicht wird von dem ML geteilt. Daher wurde in den letzten Jahren mit den beteiligten Akteuren (MF und LWK) intensiv nach Lösungen gesucht, wie zukünftig eine transparente und verursachungsgerechte Abrechnung und Verteilung der zahlungswirksamen Versorgungslasten zwischen dem Land und der LWK sichergestellt werden kann.

Ein Konzeptvorschlag zur Lösung der Versorgungslastenproblematik wurde inzwischen zwischen dem ML und dem MF abgestimmt. Auch der LRH wurde hierzu beteiligt. Folgende Eckpunkte sind hierzu festzuhalten:

- Eine zukünftige Beteiligung des Landes an den Pensionsrückstellungen wird ausgeschlossen.
- Mangels tragbarer Mehrbelastungen für den Landes- oder Landwirtschaftskammerhaushalt wird auf den Aufbau eines Vermögenspostens zur Gegenfinanzierung der Pensionsrückstellungen verzichtet.
- Es bleibt stattdessen wie bisher grundsätzlich bei der Beteiligung des Landes an den tatsächlich anfallenden Ist-Pensionsverpflichtungen der LWK.

Diese gefundene Lösung soll nunmehr rechtsverbindlich verankert werden. Hierfür bietet sich eine Verordnung - abgestimmt mit dem MF - auf ministerieller Ebene an, da die geplante Komplexität der Regelung und deren rein interne Wirkung auf die LWK (ohne Auswirkung auf die Bürgerinnen und Bürger) es nicht angezeigt erscheinen lässt, dies auf Gesetzesebene zu definieren.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt die neue Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer gilt. Entsprechend müssen die darauf fußenden Regelungen zum Kammerbeitrag zeitgleich angepasst werden, um einen diesbezüglichen Einnahmeausfall bei der LWK zu vermeiden.